

Freunde

der beruflichen Schule B9 Nürnberg e. V.

Satzung

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen:

Freunde der beruflichen Schule B9 Nürnberg e. V.

Er ist unter diesem Namen in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg.

§ 3 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt durch die Förderung der Berufsbildung an der Beruflichen Schule Direktorat 9 der Stadt Nürnberg ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abgabenordnung.

Das beinhaltet im Einzelnen folgende Zielsetzungen:

1. Ideelle Unterstützung der Schule in allen Fragen,
2. Vertiefung und Förderung der Zusammenarbeit zwischen Ausbildungsbetrieben und Schule,
3. Beschaffung von Lehrmitteln, Geräten und Materialien für den theoretischen und praktischen Unterricht, Büchern, Unterstützung in der Ausgestaltung der Schulräume, Ermöglichung von Betriebsbesichtigungen,
4. Honorierung von besonderen Schülerleistungen
5. Gewährung von Beihilfen für Studienfahrten unter besonderer Berücksichtigung bedürftiger Schüler, soweit die von der Stadt Nürnberg für diese Zwecke zur Verfügung gestellten Mittel nicht ausreichen,
6. Aufrechterhaltung der Verbindung der ehemaligen Schüler und Lehrkräfte zu ihrer Schule,
7. Festigung der Beziehung zwischen Schule, Schülereltern, Ausbildern und Ausbildungsbetrieben sowie den zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz sowie
8. Hilfe bei der Beschaffung von Praktikantenstellen der Berufsfachschule für Büroberufe.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Ein Ersatz von Kosten kommt nur für satzungsgemäße Zwecke und für im Vorstand beschlossene Aktivitäten in Frage. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel, die dem Verein zur Verfügung stehen, erhält er durch:

1. Beiträge der Mitglieder,
2. Geld- und Sachspenden,
3. Zuschüsse,
4. Gewinne (z. B. Zinserträge).

Alle Mittel sind sicher anzulegen und dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat:

1. ordentliche Mitglieder und
2. Ehrenmitglieder.

- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben. Sie wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahme erworben. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch Vorstandsbeschluss.
- (3) Mit der ordentlichen Mitgliedschaft ist die Zahlung von Beiträgen verbunden. Die Festlegung des Jahresbeitrags obliegt der Mitgliederversammlung. Er wird einmal jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Die Verpflichtung der Zahlung des vollen Jahresbeitrages für das laufende Kalenderjahr wird durch den Austritt nicht berührt; geht die Austrittserklärung dem Vorstand nach dem 31. Dezember zu, ist ein weiterer Jahresbeitrag zu entrichten.
- (4) Persönlichkeiten, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf einstimmigen Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung. Die Ehrenmitgliedschaft verpflichtet nicht zur Beitragszahlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt durch Tod, schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds oder durch Ausschluss. Bei juristischen Personen erlischt sie durch Verlust der Rechtsfähigkeit. Sie endet ferner, wenn ein Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
- (2) Die Austrittserklärung aus dem Verein erfolgt schriftlich an den Vorstand; sie ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Der Vorstand kann den Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes aus wichtigem Grund beschließen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied
1. gegen das Ansehen oder den Gemeinsinn des Vereins erheblich verstoßen oder
 2. dem Vereinszweck in grober Weise zuwidergehandelt oder
 3. sich ehrenrührig verhalten hat.

Aus denselben Gründen und in der gleichen Weise kann auch die Ehrenmitgliedschaft entzogen werden.

- (4) Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich bekanntgemacht. Es kann binnen Monatsfrist Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
- (5) Den Mitgliedern werden bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Leistungen zurückgewährt; ihnen stehen auch keine Ansprüche gegen das Vereinsvermögen zu.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Zusammensetzung, Bestellung und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, nämlich aus dem Vorsitzenden des Vorstandes, dem ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und dem stellvertretenden Schatzmeister. Der Schulleiter der Beruflichen Schule Direktorat 9 oder dessen Stellvertreter nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wählbar sind voll geschäftsfähige natürliche Personen, die dem Verein als Mitglieder angehören, sowie gesetzliche Vertreter oder von diesen vorgeschlagene Personen von dem Verein als Mitglieder angehörenden juristischen Personen.
- (3) Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands beginnt mit dem Ende der Mitgliederversammlung, in der sie gewählt wurden. Sie endet mit Ablauf der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl stattfindet; sie endet auf jeden Fall dann, wenn die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht mehr gegeben sind.
- (4) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird jedoch bestimmt, dass Stellvertreter nur tätig werden sollen, wenn der Vorsitzende des Vereins verhindert ist. Im Innenverhältnis gilt ferner, dass der Schatzmeister oder sein Stellvertreter für alle Bankgeschäfte jeweils allein vertretungsberechtigt sind.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands werden in Vorstandssitzungen, auf schriftlichem oder elektronischem Wege gefasst. Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzung ein oder führt die Beschlussfassung herbei. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, sofern durch Satzung oder Gesetz eine qualifizierte Mehrheit nicht verlangt wird. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. Über die Vorstandssitzungen, insbesondere die Beschlüsse des Vorstands, sind vom Schriftführer Niederschriften anzufertigen. Diese sind vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und vom Schriftführer zu verwahren.
- (3) Der Vorstand hat am Ende eines jeden Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen, insbesondere auch über Einnahmen und Ausgaben des Vereins.
- (4) Mitglieder des Vorstands haben keinen Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens zweiwöchiger Frist einberufen. Die Frist beginnt mit der Einlieferung des Einladungsschreibens beim Postdienst. Jedes Mitglied ist berechtigt, vor dem Versand der Einladung mit Tagesordnung beim Vorstand schriftlich die Aufnahme von Tagesordnungspunkten zu verlangen.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jedes Jahr einzuberufen. Sie soll spätestens bis zum 30. Juni stattfinden.

- (3) Der Vorsitzende kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies für notwendig erachtet, oder wenn dies ein von mindestens einem Drittel der Mitglieder unterzeichneter Antrag mit Begründung verlangt. Der Antrag ist schriftlich beim Vorsitzenden zu stellen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig in allen ihr vom Gesetz zugewiesenen Fällen, insbesondere hat sie folgende Aufgaben:
1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden,
 2. Entgegennahme des Kassenberichts des Schatzmeisters,
 3. Entgegennahme des Prüfungsberichts der Kassenprüfer,
 4. Wahl der Vorstandsmitglieder, soweit ihre Mitgliedschaft nicht satzungsgemäß festgelegt ist,
 5. Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 6. Wahl der beiden Kassenprüfer aus den Reihen der Mitglieder,
 7. Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 8. Beschlussfassung über Satzungsänderung,
 9. Entscheidung über die Einsprüche gegen die Zurückweisung von Aufnahmeanträgen,
 10. Entscheidung über die Einsprüche gegen Ausschluss von Mitgliedern,
 11. Beschluss über die Verleihung und den Entzug der Ehrenmitgliedschaft,
 12. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (5) Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich; die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist in § 12 geregelt.

Satzungsänderungen, die das Registergericht verlangt oder die das Finanzamt empfiehlt, kann der Vorstand ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen.

- (6) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Wahlen erfolgen in offener Abstimmung. Falls ein Anwesender dies beantragt, ist eine geheime Wahl durchzuführen.

Über die Versammlung und insbesondere über die Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Ergebnisniederschrift anzufertigen. Diese ist von ihm und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Sowohl durch einstimmigen Beschluss des Vorstands, als auch durch einen eingeschriebenen Brief an den Vorsitzenden, der von wenigstens zwei Drittel der Mitglieder unterzeichnet sein muss, kann die Auflösung des Vereins beantragt werden. Jeder Auflösungsantrag ist mindestens einen Monat vor Anberaumung einer Mitgliederversammlung sämtlichen Mitgliedern bekanntzugeben.
- (2) Zur Beschlussfassung dieser Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder und die Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Ist die Versammlung beschlussunfähig, so hat der Vorsitzende innerhalb Monatsfrist eine neue Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden beschließen kann.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfallen seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nürnberg, die es für Zwecke im Rahmen des Schulbetriebes der Beruflichen Schule Direktorat 9 verwenden soll.

Die Satzung ist errichtet am 06.11. 2014 und zuletzt geändert durch Nachtragsbeschluss des Vorstands vom 11.02.2015.